

Leistungsstörungenrecht

Überblick

I. Pflichtverletzung

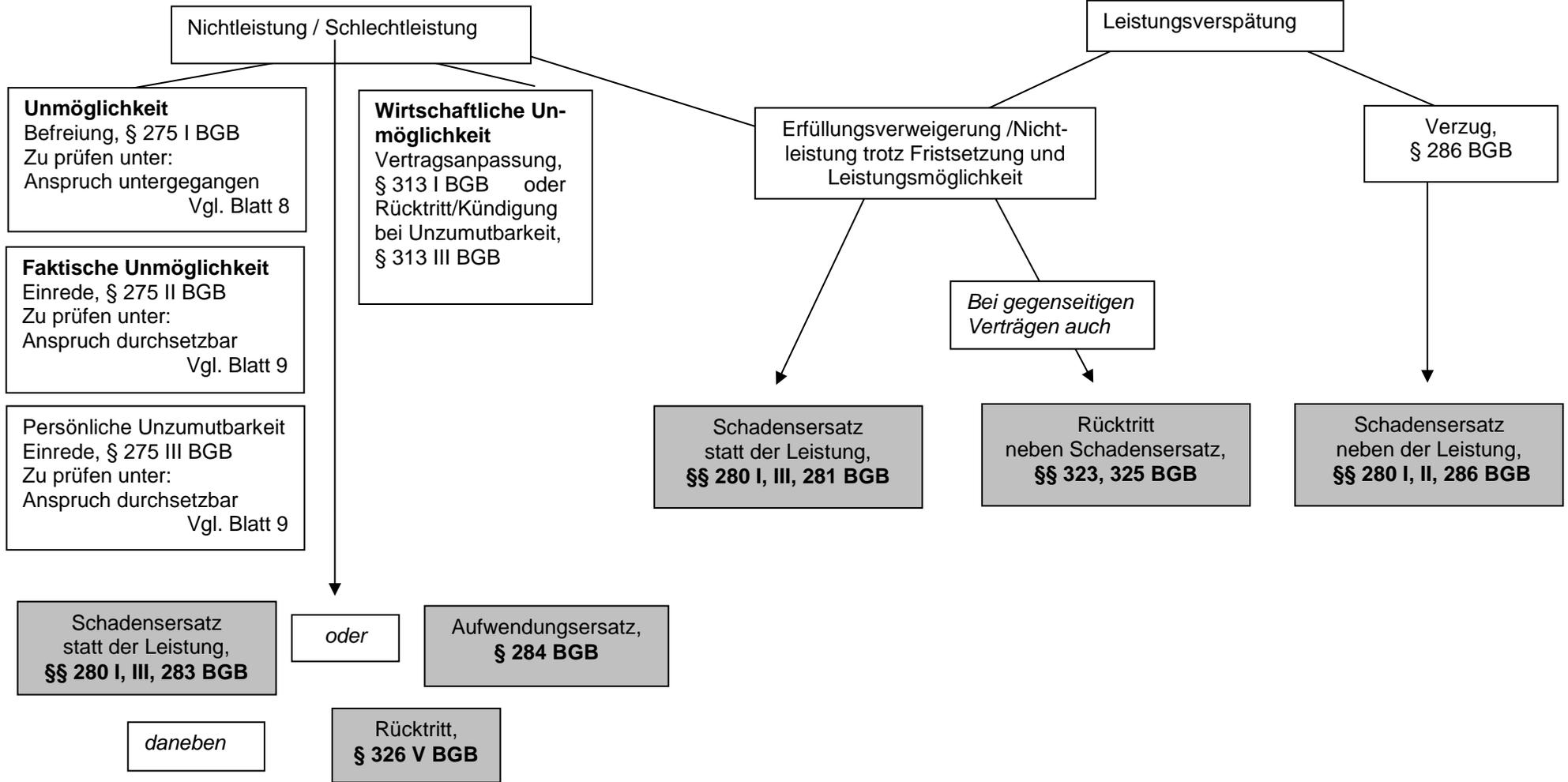
1. zentrales Merkmal des Leistungsstörungenrechts
2. allgemeine Anspruchsgrundlage: **§ 280 BGB**
Rechtsfolge: Schadensersatz neben der Leistung (**280 I BGB**)
3. **Vorrang der Vertragserfüllung** vor Schadensersatz statt der Leistung
§ 281 BGB: Fristsetzung für Nacherfüllung erforderlich
4. **Aufwendungsersatz (§ 281 BGB)** anstelle Schadensersatz statt der Leistung möglich (**§ 284 BGB**)
5. **Gleichstellung** von **subjektiver** und **objektiver** Unmöglichkeit, **§ 275 I BGB**
6. **Keine Nichtigkeit bei anfänglicher subjektiver Unmöglichkeit**, **§ 311a I BGB**
Rechtsfolge: Schadensersatz nach § 311a II BGB
7. Fortbestehen des Verzugsrechts, **§ 286 BGB**
8. **Schadensersatz** nun auch **nach Rücktritt** möglich
9. Rücktritt bei Untergang der Sache nicht mehr ausgeschlossen;
nach **§ 346 II BGB** dann Wertersatz

II. Aufnahme richterrechtlicher Institute

1. pVV: **§§ 280 I 1, 241 II BGB**
2. cic: **§§ 280 I, 311 II BGB**
3. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, **§§ 280 I, 311 III BGB (str.)**
4. Wegfall der Geschäftsgrundlage, **§ 313 BGB**
5. Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, **§ 314 BGB**

Überblick Pflichtverletzungen

Leistungsbezogene Pflichten



Leistungsunabhängige Pflichten

Nebenpflichten aus Schuldverhältnis,
§ 241 II BGB

vorvertragliche Pflichten,
§§ 311 II, 241 II BGB

Pflichten außerhalb der Leistungsbeziehung,
§§ 311 III, 241 II BGB

Rechtsfolgen

Schadensersatz neben der Leistung,
§ 280 I BGB (vgl. Blatt 17)

Schadensersatz statt der Leistung,
§§ 280 I, III, 282 BGB

bei gegenseitigen Verträgen auch Rücktritt neben SEA,
§§ 324, 325, 241 II BGB
wenn Unzumutbarkeit

Bei anfänglicher Unmöglichkeit

Nur Nebenpflichten, da Vertrag nach § 311a I zwar wirksam, aber Leistungspflicht nach § 275 BGB ausgeschlossen

Schadensersatz statt der Leistung,
§§ 311a II BGB

Schadensersatzansprüche im Überblick					
Im Regierungsentwurf des Schuldrechtsreformgesetzes (BT-Drucks. 14/6040 S. 135) wird § 280 I BGB – von § 311a II als Sonderregel für die anfängliche Unmöglichkeit abgesehen – als „einzige Anspruchsgrundlage“ für Schadensersatz aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Schuldverhältnisses bezeichnet.					
Unmöglichkeit Vgl. Blatt 5		Verzug und Nichtleistung nach Fristsetzung		Sonstige Pflichtverletzungen	
Anfängliche Unmöglichkeit, Vgl. Blatt 7 / 22	Nachträgliche Unmöglichkeit Vgl. Blatt 7 / 18)	Verzug des Schuldners, Vgl. Blatt 36 ff	Nichtleistung nach Fristsetzung	Pflichtverletzung nach § 241 II BGB	Anspruch unmittelbar aus “ 280 I BGB bei allen anderen Pflichtverletzungen, Vgl. Blatt 17
§ 311a II BGB	§§ 280 I, III, 283 BGB	§§ 280 I, II, 286 BGB	§§ 280 I, III, 281 BGB	§§ 280 I, III, 282 BGB	

Prüfungsaufbau § 280 I BGB im Überblick
<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldverhältnis 2. fällige Leistungspflicht 3. Pflichtverletzung 4. Verantwortlichkeit (wird vermutet, § 280 I 2 BGB) 5. Schaden 6. Kausalität
Rechtsfolge: Schadensersatz
<i>Vgl. Blatt 17</i>

Überblick Unmöglichkeitstatbestände

Grundsatz: § 275 I BGB

naturgesetzliche
Unmöglichkeit

rechtliche
Unmöglichkeit

Gleichstellung: Objektive und subjektive Unmöglichkeit = Wegfall der Leistungspflicht
Anfängliche (§ 311a II BGB) und nachträgliche (§ 275 I BGB) Unmöglichkeit

Besonderheiten

faktische Unmöglichkeit
Bsp.: Ring auf dem Meeresboden
↓
Einrede des Schuldners
nach **§ 275 II BGB**

persönliche Unzumutbarkeit
Bsp.: schwere Erkrankung des Kindes der Opernsängerin
↓
Einrede des Schuldners
nach **§ 275 III BGB**

wirtschaftliche Unmöglichkeit
(keine Unmöglichkeit im gesetzlichen Sinne)
Grenze des § 275 II BGB noch nicht erreicht.
Bsp.: 100% Steigerung der Einkaufspreise
Grundsatz: **§ 313 I BGB** Vertragsanpassung
bei Unzumutbarkeit **§ 313 III BGB:** Rücktritt/ Kündigung

Rechtsfolgen: Haftung des Schuldners nach **§§ 280, 283-285, 311a, 326 BGB; vgl. § 275 IV BGB**

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit Schaubild

Primäranspruch entfällt nach § 275 BGB, vgl. **Blatt 8**

bei einseitigen Verpflichtungen

bei gegenseitigen Verträgen zusätzlich

nachträgliche Unmöglichkeit

anfängliche Unmöglichkeit

Schadensersatz statt der Leistung §§ 280 I, III, 283 BGB
Beachte: Verschuldensvermutung, **§ 280 I 2 BGB**

§ 311a II 1 BGB
wie nachträgliche Unmöglichkeit aber anderer Verschuldensmaßstab: nur bei Kenntnis/ oder fahrlässiger Unkenntnis des Schuldners von Unmöglichkeit (anders: § 280 I 2 BGB: Unmöglichkeit muss nach § 276 BGB zu vertreten sein).

Schadensersatz statt der ganzen Leistung, §§ 280 I, III, 283 S. 2, 281 BGB
(bei Interessenfortfall nach Teilleistung)

oder

Anspruch auf Surrogat § 285 BGB

Aufwendungsersatz §§ 280 I, III, 283, 284 BGB

Rücktritt neben SEA §§ 326 V, 323 BGB

Wegfall der Gegenleistungspflicht, § 326 I BGB

Bei Geltendmachung von § 285 BGB:
Fortbestehen der Gegenleistungspflicht, § 326 III BGB

bei Wegfall der Gegenleistungspflicht u. bereits erbrachter Gegenleistung.
Rückgewähr nach §§ 346-348 (§ 326 IV) BGB

Ausnahmen

Gläubiger hat Unmöglichkeit zu vertreten,

Preisgefahr ist schon übergegangen, §§ 446, 447, 615, 644, 645, 2380 BGB

Gläubigerverzug
Nichtvertretenmüssen des Schuldners, 326 II BGB

Beachte: Macht Gläubiger **Schadensersatz statt der ganzen Leistung** geltend, kann der Schuldner das Geleistete nach § 281 V BGB

Sekundäransprüche bei anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit
Tabellarische Übersicht

	Anfängliche Unmöglichkeit				Nachträgliche Unmöglichkeit			
Normen	§ 311 a II, 284, 285, 326 IV BGB				§§ 280 I, III, 283, 284, 285, 326 IV BGB			
Beispiel	Sache wurde vor Vertrag zerstört.				Sache wird nach Vertrag zerstört.			
Rechtsfolgen	<p>§ 311 a II BGB Schadensersatz statt der Leistung in Geld</p> <p><i>(Vgl. Blatt 23)</i></p>	<p>§ 284 BGB „Anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und billigerweise machen durfte, es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung nicht erreicht worden.“</p>	<p>§ 285 BGB „Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, auf Grund dessen er die Leistung nicht zu erbringen braucht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.“ <i>(sog. stco)</i></p>	<p>Nach § 326 IV BGB i.V.m. §§ 346–348 BGB „Soweit die nach dieser Vorschrift nicht geschuldete Gegenleistung bewirkt ist, kann das Geleistete nach den §§ 346 bis 348 zurückgefordert werden.“</p>	<p>§§ 280 I, III, 283 BGB Schadensersatz statt der Leistung</p> <p><i>(Vgl. Blatt 18)</i></p>	<p>§ 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle von SEA</p>	<p>§ 285 BGB stellvertretendes commodum</p> <p>§ 285 II BGB: Anrechnung auf SEA</p> <p>§ 326 III BGB: Fortbestehen der Gegenleistungspflicht</p>	<p>§ 326 IV BGB i.V.m. §§ 346 –348 BGB kann der Gläubiger eine nicht geschuldete, erbrachte Gegenleistung zurückfordern.</p>

**Unmöglichkeit nach § 275 II, III BGB
Prüfungsschema****Beachte :**

§ 275 II, III BGB sind Leistungsverweigerungsrechte und hindern als rechtshemmende Einreden die Durchsetzbarkeit des Primärleistungsanspruchs. Sie sind daher erst auf der dritten Ebene der Anspruchsprüfung anzusprechen.

A. Anspruch entstanden

Hier normale Anspruchsprüfung, insbesondere Schuldverhältnis und Leistungspflicht

B. Anspruch nicht untergegangen

Insbesondere noch keine Leistung und § 275 I BGB nicht einschlägig

C. Anspruch durchsetzbar

Der Durchsetzbarkeit des Anspruchs könnte Leistungsverweigerungsrecht entgegenstehen:

I. faktische Unmöglichkeit, § 275 II BGB

§ 275 II BGB beschäftigt sich nunmehr ausdrücklich mit der **faktischen** Unmöglichkeit, die auch bereits zuvor ohne gesonderte Kodifikation als Fall der Unmöglichkeit angesehen wurde.

Beispiel: Der Ring auf dem Meeresboden.

Voraussetzungen des § 275 II BGB:

Krasses Missverhältnis zwischen dem Gläubigerinteresse und dem erforderlichen Aufwand des Schuldners; nicht wenn der Schuldner nur zahlungsunfähig ist, wie sich aus § 276 I 1 BGB (Beschaffungsrisiko) ergibt.

II. persönliche Unzumutbarkeit, § 275 III BGB

§ 275 III BGB sieht nunmehr auch die **persönliche Unzumutbarkeit** der Leistungserbringung als Fall der Unmöglichkeit gesetzlich vor.

Beispiel: schwere Erkrankung des Kindes der Sängerin

Voraussetzungen des § 275 III BGB:

1. Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung
2. Unzumutbarkeit der Leistungserbringung bei Abwägung von Gläubigerinteresse und den persönlichen Belangen des Schuldners

III. Geltendmachung der Einrede durch den Schuldner

§ 275 II, III BGB ist als Einrede ausgestaltet, da der Schuldner auch die Möglichkeit haben soll, bei diesen Umständen überobligatorisch seine Leistung zu erbringen. Daher hängt die Berücksichtigung der Unzumutbarkeit von einer Geltendmachung des Schuldners ab.

Rechtsfolgen des § 275 II, III BGB

Der Anspruch gegen den Schuldner ist nicht durchsetzbar.

Überblick

Schadensersatz nach § 280 I BGB

I. Schuldverhältnis

1. vertragliches
2. gesetzliches

Beachte: Gilt nicht für dingliche Ansprüche. Hier gelten §§ 985, 989, 990 BGB bzw. § 1004 BGB und wegen § 818 I BGB nicht für Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

II. Leistungspflicht des Schuldners

Anspruchsgrundlage und Anspruchsziel benennen!

Beachte: Anders als im alten Recht, muss Pflicht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Der Schadensersatz neben der Leistung kommt nicht nur in Betracht, wenn eine Hauptleistungspflicht nicht erfüllt wird, sondern auch bei Verletzung einer Nebenpflicht oder sogar, wenn ein Nacherfüllungsanspruch z.B. nach § 439 BGB nicht (mehr) erfüllt werden kann.

III. Pflichtverletzung

1. Fälligkeit und Einredefreiheit der Leistungsverpflichtung

- a) **fällig: § 271 BGB im Zweifel ist die Leistung sofort fällig**
- b) **Einreden:**

- **§ 320 BGB** bestehende **Einrede**
- **§ 273 BGB** Zurückbehaltungsrecht nach muss geltend gemacht werden.
- **§ 214 I BGB** Verjährungseinrede
- **§ 438 IV 2 BGB** Mängelinrede
- **§ 771 BGB** Einrede der Vorausklage
- **§ 821 BGB** Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung
- **§ 853 BGB** Einrede der Arglist
- **§ 205 BGB** Einrede der Stundung
- **§§ 2014, 2015 BGB:** Dreimonatseinrede u. Einrede des Aufgebotsverfahren durch den Erben

2. Pflichtverletzung

Jedes objektiv nicht dem Schuldverhältnis entsprechende Verhalten.

Beachte: § 241 BGB

IV. Vertretenmüssen des Schuldners

Wird gem. § 280 I 2 BGB vermutet, Schuldner kann widerlegen.

Maßstab: **§ 276 BGB**

1. **Grundsatz:** Vorsatz + Fahrlässigkeit

2. **Ausnahmen**

- a) **Haftungsverschärfungen** (z.B. **§ 287 BGB** für Schuldner im Schuldnerverzug)
- b) **Haftungsprivilegierungen** (z.B. **§ 300 BGB** für Schuldner bei Gläubigerverzug)
- c) **verschuldensunabhängige Haftung § 276 I 1 2 HS BGB**
 - aa) Garantieübernahme (z.B. Eigenschaftszusicherung)
 - bb) Beschaffungsrisiko (z.B. Gattungsschuld) (**vgl. Blatt 13**)

V. Schaden

VI. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Rechtsfolgen des § 280 BGB Überblick

I. Schadensersatz neben der Leistung, § 280 I BGB

Insb. bei Nebenpflichtverletzungen und Mangelfolgeschäden

II. Verzögerungsschaden, §§ 280 I, II, 286 BGB

Schaden, der durch die verspätete Leistungserbringung entsteht; auch Verzugszinsen

III. Schadensersatz statt der Leistung

1. Nicht-/ Schlechtleistung §§ 280 I, III, 281 BGB

=> Fristsetzung zur Nacherfüllung erforderlich

Beachte: bei Nichtleistung wegen Unmöglichkeit gilt **§ 283 BGB** (Verhältnis umstritten: lex specialis/Anwendbarkeit beider Vorschriften)

2. Nebenpflichtverletzung §§ 280 I, III, 282, 241 II BGB

=> bei Unzumutbarkeit

3. nachträgliche Unmöglichkeit §§ 280 I, III, 283, 275 BGB

=> bei Leistungsbefreiung nach **§ 275 BGB**

(bei anfänglicher Unmöglichkeit, **§§ 311a BGB**)

Prüfungsschema

Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit, § 280 I, III, 283 BGB

I. Schuldverhältnis

1. vertragliches oder vertragsähnliches (§311 II, III BGB; Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)
2. gesetzliches
 Ausgeschlossen aber:
 - bei dinglichen Ansprüchen; hier gelten §§ 985, 989, 990 BGB bzw. § 1004 BGB,
 - bei ungerechtfertigter Bereicherung: durch § 818 II BGB,
 - im Deliktsrecht nach §§ 823, 249 BGB durch § 251 BGB.

II. Leistungspflicht des Schuldners

Anspruchsgrundlage und Anspruchsziel benennen!

Beachte: Anders als im alten Recht, muss Pflicht nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

Bestehen von Nebenleistungspflichten nach § 241 II BGB; auch nach Vertragsabwicklung als nachvertragliche Treuepflichten

III. Pflichtverletzung

1. **Fälligkeit und Einredefreiheit der Leistungsverpflichtung**
 - a) **fällig: § 271 BGB im Zweifel ist die Leistung sofort fällig**
 - b) **Einreden:**
 - **§ 320 BGB** bestehende **Einrede**
 - **§ 273 BGB** Zurückbehaltungsrecht nach muss geltend gemacht werden.
 - **§ 214 I BGB** Verjährungseinrede
 - **§ 438 IV 2 BGB** Mängleinrede
 - **§ 771 BGB** Einrede der Vorausklage
 - **§ 821 BGB** Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung
 - **§ 853 BGB** Einrede der Arglist
 - **§ 205 BGB** Einrede der Stundung
 - **§§ 2014, 2015 BGB:** Dreimonatseinrede u. Einrede des Aufgebotsverfahren durch den Erben
2. **Leistungshindernis nach § 275 BGB nach Vertragsschluss**
 - a) § 275 I BGB: **Unmöglichkeit (vgl. Blatt 8)**
 - b) § 275 II, III BGB: **Unzumutbare Leistungerschwerung/persönliche Leistungsverhinderung**, auf die sich der Schuldner berufen hat **(vgl. Blatt 9)**

IV. Vertretenmüssen des Schuldners

Wird nach § 280 I 2 BGB vermutet; Schuldner kann sich entlasten, indem er nachweist, dass er die Unmöglichkeit nicht nach § 276 BGB zu vertreten hat. **(vgl. Blatt 13, 14)**

V. Schaden

VI. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Das Schicksal der Gegenleistungspflicht bei Unmöglichkeit im Rahmen gegenseitiger Verträge § 326 BGB

Wird der Schuldner nach § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht frei oder hat er ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II, III BGB (vgl. Blatt 8 und 9), so stellt sich die Frage, ob der Gläubiger gleichwohl zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet ist.

Die **Befreiung von der Gegenleistungspflicht** kraft Gesetzes beurteilt sich nunmehr, unabhängig davon, wer die Unmöglichkeit zu vertreten hat, nach § 326 BGB. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner von seiner Nacherfüllungspflicht frei wird (§ 326 I 2 BGB).

Hier hat der Gläubiger nur die Möglichkeit, nach § 326 V, 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten.

I. Grundsatz: Befreiung von Gegenleistungspflicht kraft Gesetzes

Wird der Schuldner von seiner Leistung nach § 275 I BGB frei oder steht ihm ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 II, III BGB zu, so ist auch der Gläubiger von seiner Gegenleistungspflicht befreit.

II. Ausnahme: Fortbestehen der Gegenleistungspflicht

1. Gläubiger hat Unmöglichkeit ganz oder weit überwiegend zu vertreten, (§ 326 II 1. Var. BGB)

Hiermit hat der Gesetzgeber jetzt jedenfalls in begrenztem Umfang eine Regelung dazu getroffen, was bei anteiligen Vertretenmüssen der Unmöglichkeit gilt. Wann jedoch von einem weit überwiegenden Vertretenmüssen des Gläubigers auszugehen ist und wie bei nicht weit überwiegenden Vertretenmüssen die Rechtslage zu beurteilen ist, ist offen. Es wird davon ausgegangen, dass hier ein Haftungsanteil vorliegen muss, der auch nach § 254 BGB einen Anspruch ausschließen würde. Schuldner muss sich nach § 326 II 2 BGB seine Einsparungen anrechnen lassen.

Fraglich ist, was der Gläubiger zu vertreten hat.

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Umstände der Gläubiger zu vertreten hat. Den Gläubiger trifft aber die **Obliegenheit**, die Leistung des Schuldners nicht unmöglich zu machen. Die für den Schuldner geltenden **§§ 276 ff BGB** sind **entsprechend** anzuwenden. Der Gläubiger muss daher für eigenes Verschulden einstehen, analog § 278 BGB aber auch für das seiner Hilfspersonen.

2. Preisgefahr ist auf den Gläubiger übergegangen

§§ 446, 447, 644, 645, 615, 2380

3. Gläubiger ist in Annahmeverzug, §§ 293. ff. BGB (§ 326 II 2. Var. BGB) und Schuldner hat nicht zu vertreten (Beachte: § 300 BGB)

Auch hier muss der Schuldner sich hier seine Einsparungen anrechnen lassen.

4. Gläubiger verlangt nach § 285 BGB das Surrogat (§ 326 III BGB)

Das gleiche gilt nach § 326 III BGB, wenn der Gläubiger die Herausgabe des Surrogats nach § 285 BGB verlangt, jedoch ist die Gegenleistungspflicht hier zu reduzieren, falls der Wert des Surrogats hinter dem Wert der geschuldeten Leistung zurückbleibt.

Fall 2

Die besorgte Mutter

Konzertagentur K hat Opersängerin O für einen Konzertabend am 01.02.2002 verpflichtet. Das Konzert ist ausverkauft und K freut sich schon über die zu erwartenden Gewinne. 2 Stunden vor Beginn des Konzerts teilt O telefonisch mit, das ihr 2-jähriger Sohn S einen schweren Verkehrsunfall erlitten hat, als er mit der Oma unterwegs war, und auf der Intensivstation behandelt wird. Selbstverständlich wolle sie bei ihrem Sohn bleiben und sagt den Konzertermin ab.

1. K möchte wissen, ob er gegen O einen Anspruch auf Auftritt hat.
2. Für den Fall, dass ein solcher Anspruch nicht besteht, möchte er wissen, ob er Schadensersatz für den entgangenen Gewinn beanspruchen kann, wenn er so schnell keinen Ersatz für O findet.

Beachte: Besonderheiten des werkvertraglichen Gewährleistungsrechts bleiben außer Betracht.

1. Frage: Anspruch des K gegen O auf Auftritt gem. § 631 BGB**Übersicht Fall 2**

- I. Anspruch entstanden**
- II. Anspruch nicht untergegangen**
- III. Anspruch durchsetzbar**
 - 1. persönliche Leistungserbringung
 - 2. Hinderungsgrund
 - 3. Abwägung mit Leistungsinteresse des K

2. Frage: Anspruch des K gegen O auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

- 4. Geltendmachung
- I. Schuldverhältnis zwischen K und O**
- II. Verletzung eine fälligen Leistungspflicht durch O**
- III. Vertretenmüssen der O**

Fall 2: Die besorgte Mutter

Probleme: Unmöglichkeit; persönliche Unzumutbarkeit nach § 275 III BGB; Rechtsstellung des § 275 III BGB; Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit

Blätter:

Überblick: Leistungsstörungenrecht	1
Überblick: Pflichtverletzungen bei leistungsbezogenen Pflichten	2
Überblick: Pflichtverletzungen bei leistungsunabhängigen Pflichten	3
Überblick: Schadensersatzansprüche	4
Überblick Unmöglichkeitstatbestände	5
Schaubild: Rechtsfolgen der Unmöglichkeit	6
Überblick: Sekundäransprüche bei anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit	7
Prüfungsschema: Unmöglichkeit nach § 275 II, III BGB	9
Überblick: Schadensersatz nach § 280 BGB	15
Überblick: Rechtsfolgen des § 280 BGB	16
Prüfungsschema: Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit §§ 280 I, III, 283 BGB	18
Schicksal der Gegenleistungspflicht bei gegenseitigen Verträgen, § 326 BGB	19

1. Frage: Anspruch des K gegen O auf Auftreten gem. § 631 BGB

K könnte gegen O einen Anspruch auf Durchführung des Auftritts gem. § 631 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Die Parteien haben einen Werkvertrag gem. § 631 BGB abgeschlossen, nach dem die O zum Auftritt verpflichtet ist. Der Anspruch ist also entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen

Der Anspruch könnte allerdings nach § 275 I BGB untergegangen sein. Dazu müsste die Leistungserbringung der O unmöglich sein. Tatsächlich ist O aber in der Lage, den Auftritt zu absolvieren, so dass ein Untergang der Leistungspflicht nach § 275 I BGB nicht anzunehmen ist.

III. Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist jedoch, ob dieser Anspruch des K durchsetzbar ist. Dem Anspruch könnte die dauernde Einrede des § 275 III BGB entgegenstehen.

Neu: *Der Gesetzgeber sieht es nunmehr ausdrücklich als einen Fall der Unmöglichkeit ein, wenn die **Leistungserbringung** zwar tatsächlich noch möglich ist, dies dem Schuldner aber **nicht zugemutet** werden kann.*

*Das kann nach § 275 II 1 BGB zum einen der Fall sein, wenn die Leistung einen Aufwand erfordert, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der **Gebote von Treu und Glauben** in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers steht. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber nunmehr den Fall, der bislang schon als **faktische Unmöglichkeit** anerkannt war, gesetzlich normiert.*

*Darüber hinaus hat er es in § 275 III BGB nunmehr auch als einen Fall der Unmöglichkeit anerkannt, wenn der Schuldner eine **persönliche Leistungserbringung** schuldet, ihm die Leistungserbringung aber **nicht zugemutet** werden kann.*

*Anders als in § 275 I BGB lassen diese Fälle die Leistungspflicht aber nicht von Gesetzes wegen erlöschen (zu prüfen unter: Anspruch untergegangen), sondern gewähren dem Schuldner die Möglichkeit der **Einrede**, er muss sich also ausdrücklich auf diese Leistungshindernisse berufen (zu prüfen unter : **Anspruch durchsetzbar**).*

(Vgl. Blatt 9: Die Unmöglichkeit nach § 275 II, III BGB)

1 .persönliche Leistungserbringung

Als Opernsängerin ist O verpflichtet, den Auftritt persönlich zu absolvieren.

2. Hinderungsgrund

Der lebensgefährliche Gesundheitszustand des Kindes der O steht einem Auftritt entgegen.

3. Abwägung mit Leistungsinteresse des K/Zumutbarkeit

Angesichts dieses stark persönlichen und von engsten Lebensbeziehungen geprägten Hinderungsgrundes ist das rein materielle Gewinninteresse des K nicht so stark, dass der O vor diesem Hintergrund trotz des Hinderungsgrundes der Auftritt zugemutet werden kann. Ihre Berufung auf diesen Hinderungsgrund steht daher einer Durchsetzung des Anspruchs des K entgegen.

4. Geltendmachung

O beruft sich auch auf dieses Leistungshindernis wegen persönlicher Unzumutbarkeit.

Ergebnis: Der Anspruch des K gegen O auf Durchführung des Auftritts gem. § 631 BGB ist daher nicht durchsetzbar gem. § 275 III BGB.

2. Frage: Anspruch des K gegen O auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

K könnte gegen O einen Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangenem Gewinn gem. §§ 280 I, III, 283 BGB haben.

I. Schuldverhältnis zwischen K und O

Ein Schuldverhältnis liegt zwischen O und K in Form des Werkvertrages nach § 631 BGB vor.

II. Verletzung eine fälligen Leistungspflicht durch O

Nach diesem Vertrag ist die O verpflichtet, die Leistung zu erbringen, also den Auftritt zu absolvieren, was wegen eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes nicht geschieht.

III. Vertretenmüssen der O

Diese Pflichtverletzung müsste O auch i.S.d. § 276 BGB zu vertreten haben, wobei ihr Verschulden nach § 280 I 2 BGB vermutet wird. Fraglich ist also, ob O sich hier entlasten kann. O ist nicht für den lebensgefährlichen Gesundheitszustand ihres Sohnes verantwortlich, kann sich also entlasten. Sie haftet nicht auf Schadensersatz.

Ergebnis: K hat gegen O keinen Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 I, III, 283 BGB.

Exkurs:

Der Teeladeninhaber K kauft bei V 200 Sack Tee. Vor Auslieferung verbrennt ein Feuer den Tee. Da V nicht versichert ist und in finanzielle Not gerät, erklärt er K, der Tee sei verbrannt und er müsse den Vertrag annullieren. K fragt nach der Rechtslage.

K könnte einen Anspruch auf Lieferung von 200 Sack Tee nach § 433 I BGB haben (Primäranspruch/Leistung).

1. Ein wirksamer Kaufvertrag wurde geschlossen (Anspruch entstanden).
2. Der Anspruch könnte nach § 275 I BGB untergegangen sein. Dann müsste der Schuldner noch nicht geliefert haben und auch nicht mehr liefern können. V hat noch nicht geliefert, fraglich ist nur, ob ihm die Lieferung unmöglich geworden ist

(vgl. Blatt 10: Unmöglichkeit bei Gattungsschulden)

Die Erfüllung der Gattungsschuld wird unmöglich, wenn sie als begrenzte Gattungsschuld (Vorratsschuld) vereinbart wurde und der Vorrat untergegangen ist. K und V haben aber keine Vorratsschuld vereinbart. Eine Konkretisierung hat auch noch nicht stattgefunden. Bei der hier vereinbarten Schickschuld tritt erst Konkretisierung ein, wenn die Aussonderung und die Übergabe an eine Transportperson erfolgt ist. Unmöglichkeit nach § 275 I BGB scheidet mithin aus.

3. Der Anspruch könnte jedoch nach § 275 II BGB nicht durchsetzbar sein.

(vgl. Blatt 9: Prüfungsschema § 275 II, III BGB)

Dann müsste die Leistung einen Aufwand erfordern, der in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers K steht. Dies könnte darin zu sehen sein, dass V die zur Beschaffung erforderlichen Mittel fehlen. Allein die Mittellosigkeit führt aber nicht zum Missverhältnis zwischen Aufwand und Leistungsinteresse nach § 275 II BGB (Gedanken des § 276 I 1 BGB: Beschaffungsrisiko). Der Anspruch ist also nicht nach § 275 II BGB einredebehaftet.

4. Auch für einen Rücktritt nach § 313 III BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bietet der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Ergebnis: K hat damit gegen V einen Lieferungsanspruch nach § 433 I BGB.

Wiederholungsfragen**Fall 1 und 2**

1. Was ist der Unterschied zwischen Sachenrecht und Schuldrecht?
2. Was geschieht bei vom Schuldner zu vertretender nachträglicher tatsächlicher Unmöglichkeit mit den Primäransprüchen?
3. Welche Sekundäransprüche/-rechte hat der Gläubiger bei vom Schuldner zu vertretender nachträglicher Unmöglichkeit?
4. Nennen Sie die Voraussetzungen des § 275 I BGB! Wo wird das geprüft?
5. Welche Unmöglichkeitsgründe sind zu unterscheiden?
6. Nennen Sie die Voraussetzungen des § 275 II BGB! Wo wird das geprüft?
7. Nennen Sie die Voraussetzungen des § 275 III BGB! Wo wird das geprüft?
8. Erlischt die Leistungspflicht nach § 275 I BGB auch dann, wenn der Schuldner die Unmöglichkeit zu vertreten hat?
9. Was wissen Sie zur Behandlung des Fixgeschäftes?
10. Definieren Hol-, Bring- und Schickschuld?
11. Welche Handlungspflichten knüpfen sich an die jeweiligen Schuldarten?
12. Was meint der Begriff „Sachgefahr“ und wer trägt diese grundsätzlich?
13. Gibt es davon Ausnahmen?
14. Was meint der Begriff „Gegenleistungsgefahr“ und wer trägt diese grundsätzlich?
15. Gibt es davon Ausnahmen?
16. Was wissen Sie zur Unmöglichkeit bei Gattungsschulden?
17. Was wissen zur Unmöglichkeit, wenn der geschuldete Leistungsgegenstand einem Dritten gehört?
18. Nennen Sie die Voraussetzungen des § 280 I BGB!
19. Was ist der Unterschied zwischen Erfüllungs- und Vertrauensschaden?
20. Unterscheidet das Gesetz zwischen objektiver und subjektiver nachträglicher Unmöglichkeit?
21. Unterscheidet das Gesetz zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit?
22. Ist ein auf eine unmögliche Leistung gerichteter Vertrag unwirksam?
23. Welche Rechtsfolgen knüpfen sich hieran?
24. Was hat der Schuldner zu vertreten?
25. Was ist ein Erfüllungsgehilfe?
26. Was hat der Gläubiger zu vertreten?
27. Welche Verschuldensformen kennen Sie?
28. Wann handelt jemand fahrlässig?
29. Was ist der Unterschied zwischen der Differenz-, der Surrogations- und der

eingeschränkten Differenztheorie?

30. Welche Theorie findet im neuen Schuldrecht Anwendung und warum?
31. Was ist der Unterschied zwischen Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung?
32. Wie prüft man einen Schadensersatz statt der Leistung bei Unmöglichkeit?
33. Kann der Gläubiger auch etwas geltend machen, wenn er nach der Differenztheorie keinen Schaden erlitten hat oder an dem Ersatz dieses Schadens kein Interesse hat? Wenn ja, wo ist das geregelt und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?
34. Was wissen Sie zur Drittschadensliquidation?
35. Welche Relevanz hat diese im Zusammenhang mit dem Versendungskauf?
36. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Stellvertretendes Commodum“?
37. Wo spielt das im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit eine Rolle?
38. Von welchen Rechtsinstituten ist der Rücktritt abzugrenzen?
39. Welche Rücktrittsrechte muss man unterscheiden?
40. Welche Voraussetzungen sind beim Rücktritt wegen Unmöglichkeit zu prüfen?
41. Kann der Rücktritt nur anstelle des Schadensersatzes gewählt werden?
42. Wann ist der Rücktritt bei Unmöglichkeit ausgeschlossen?
43. Hängt das Rücktrittsrecht, ebenso wie der Schadensersatzanspruch, von einem Vertretenmüssen des Schuldners ab?